## Einzelsatzung

über die Erhebung von Beiträgen nach § 8 KAG für straßenbauliche Maßnahmen der Stadt Elsterwerda für die Verbesserung der Straßenbeleuchtung in den Sommerwegen an der Dresdener Straße

Auf der Grundlage des § 5 Abs. 1 in Verbindung mit § 35 Abs. 2 Ziffer 10 der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg (GO) vom 10.10.2001 (GVBI. I S. 154), zuletzt geändert durch Art. 15 des Gesetzes vom 26. Juni 2006 – GVBI I S. 86 und der §§ 1, 2 und 8 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Brandenburg (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31.03.2004 (GVBI. S. 174), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 26. April 2005 – GVBI I S. 170 hat die Stadtverordnentenversammlung der Stadt Elsterwerda in ihrer Sitzung am 25.09.2008 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

#### Beitragstatbestand

Zum Ersatz des Aufwandes für die Verbesserung der Straßenbeleuchtung im Bereich der Sommerwege der Dresdener Straße und als Gegenleistung für durch die Möglichkeit der Inanspruchnahme den Eigentümern, Erbbauberechtigten und Nutzern der erschlossenen Grundstücke erwachsenden wirtschaftlichen Vorteile, erhebt die Stadt Elsterwerda Beiträge nach Maßgabe dieser Satzung.

§ 2

# Umfang des beitragsfähigen Aufwandes

Beitragsfähig ist

der Aufwand für die Verbesserung der Straßenbeleuchtung und die dafür erforderlichen Kosten für die Inanspruchnahme Dritter für die Archäologie, Vermessung, Planung und Bauleitung.

§ 3

# Anteil der Stadt und der Beitragspflichtigen am Aufwand

- (1) Die Stadt trägt den Anteil des Aufwandes, der
  - a) auf die Inanspruchnahme der Anlage durch die Allgemeinheit und
  - b) bei der Verteilung des Aufwandes auf ihre eigenen Grundstücke entfällt.
- (2) Der verbleibende Anteil des Aufwandes ist von den Beitragspflichtigen zu tragen.

Der Anteil der Stadt am Aufwand nach Abs.1 wird wie folgt festgelegt:

Anliegerstraßen

Beleuchtung 65 %

(3) Im Sinne des Absatzes 2 gelten als Anliegerstraßen, Straßen die überwiegend der Erschließung der angrenzenden oder der durch private Zuwegung mit ihnen verbundenen Grundstücke dienen.

§ 4

## Verteilung des umlagefähigen Aufwandes

- (1) Der umlagefähige Aufwand wird auf die Grundstücke verteilt, von denen aus die Möglichkeit der Inanspruchnahme der ausgebauten öffentlichen Anlage oder eines bestimmten Abschnitts von ihr besteht (berücksichtigungsfähige Grundstücke). Dabei werden Art und Maß der Nutzung der Grundstücke durch die Vervielfachung der maßgeblichen Grundstücksfläche mit den nach § 5 maßgeblichen Nutzungsfaktoren berücksichtigt.
- (2) Als Grundstücksfläche im Sinne von Absatz 1 gilt der Flächeninhalt des Grundstücks im bürgerlich-rechtlichen Sinn (Buchgrundstück). Bilden zwei oder mehrere Buchgrundstücke eine wirtschaftliche Einheit, so bildet der Flächeninhalt der wirtschaftlichen Einheit die Grundstücksfläche.
- (3) Als Grundstücksfläche gilt bei Grundstücken innerhalb des räumlichen Geltungsbereiches eines Bebauungsplans die Fläche, unter Berücksichtigung der Absätze 1 und 2, für die eine bauliche, gewerbliche oder vergleichbare Nutzung festgesetzt worden ist.
- (4) Als Grundstücksfläche gilt bei Grundstücken, für die kein Bebauungsplan und keine Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB besteht
  - a) wenn sie insgesamt innerhalb des im Zusammenhang bebauten Ortsteils (§ 34 BauGB) liegen, die Gesamtfläche des Grundstücks
  - b) wenn sie mit ihrer Fläche teilweise im Innenbereich (§ 34 BauGB) und teilweise im Außenbereich(§ 35 BauGB) liegen, die Fläche zwischen der öffentlichen Anlage und einer Linie, die in einem gleichmäßigen Abstand von 50m zu ihr verläuft; bei Grundstücken die nicht an die öffentliche Anlage angrenzen oder lediglich durch einen zum Grundstück gehörenden Weg mit ihr verbunden sind, die Flächen zwischen der der öffentlichen Anlage zugewandten Grundstücksseite und einer Linie, die in einem gleichmäßigen Abstand von 50 m zu ihr verläuft.

§ 5

#### Nutzungsfaktoren für Baulandgrundstücke

(1) Der maßgebliche Nutungsfaktor bei berücksichtigungsfähigen Grundstücken, die baulich oder gewerblich nutzbar sind, wird durch die Zahl der Vollgeschosse bestimmt.

Vollgeschosse sind alle oberirdischen Geschosse, deren Deckenoberkante im mittel mehr als 1,40 m über die Geländeoberflächen hinausragt. Geschosse, die ausschließlich der Unterbringung technischer Gebäudeausrüstungen dienen (Installationsgeschosse) sowie Hohlräume zwischen der obersten Decke und der Bedachung, in denen Aufenthaltsräume nicht möglich sind, gelten nicht als Vollgeschosse.

Besteht im Einzelfall wegen der Besonderheiten des Bauwerks in ihm kein Vollgeschoss i.S. der Brandenburgischen Bauordnung, so werden bei gewerblich oder industriell genutzten Grundstücken je 3,50 m und bei allen in anderer Weise baulich genutzten Grundstücken je 2,30 m Höhe des Bauwerks (Traufhöhe) als ein Vollgeschoss gerechnet.

- (2) Der Nutzungsfaktor beträgt bei einem Vollgeschoss 1,0 und erhöht sich je weiteres Vollgeschoss um 0,25.
- (3) Als Zahl der Vollgeschosse gilt jeweils bezogen auf die in § 5 bestimmten Flächen bei Grundstücken
  - 1. die ganz oder teilweise im Geltungsbereich eines Bebauungsplanes liegen (§ 4 Abs.3)

die im Bebauungsplan festgesetzte höchstzulässige Zahl der Vollgeschosse

- 2. für die kein Bebauungsplan besteht und keine Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB gilt , oder die aber ganz oder teilweise innerhalb des im Zusammenhang bebauten Ortsteiles liegen (§ 4 Abs. 4), wenn sie
  - a.) bebaut sind, die höchste Zahl der tatsächlich vorhandenen Vollgeschosse, mindestens jedoch die Zahl der in der näheren Umgebung überwiegend vorhandenen Vollgeschosse
  - b.) unbebaut sind, die Zahl der bei benachbarten Grundstücken des Abrechnungsgebietes überwiegend vorhandenen Vollgeschosse
  - c.) untergeschossig bebaut sind, die zulässige Zahl der Vollgeschosse. Die Feststellung der zulässigen Zahl der Vollgeschosse für untergeschossig bebaute Grundstücke richtet sich nach der Zahl der, bei benachbarten Grundstücken des Abrechnungsgebietes, überwiegend vorhandenen Vollgeschosse
- (4) Der sich aus Abs. 2 in Verbindung mit Abs. 3 ergebende Nutzungsfaktor wird erhöht um
- 1. 0,3, wenn das Grundstück innerhalb eines tatsächlich bestehenden (§ 34 BauGB) oder durch Bebauungsplan ausgewiesenen Wohngebietes (§ 3, § 4 und § 4a BauNVO), Dorfgebiets (§ 5 BauNVO) oder Mischgebietes (§ 6 BauNVO) oder ohne ausdrückliche Gebietsfestsetzung innerhalb eines Bebauungsplangebietes überwiegend gewerblich oder überwiegend in einer der gewerblichen Nutzung ähnlichen Weise (z.B. Verwaltungs-, Schul-, Post- oder Bahnhofsgebäude, Kindereinrichtungen, Praxen für freie Berufe) genutzt wird;
- 2. 0,3, wenn das Grundstück innerhalb eines tatsächlich bestehenden (§34 BauGB) oder durch Bebauungsplan ausgewiesenen Kerngebietes (§7 BauNVO), Gewerbegebietes (§ 8 BauNVO), Industriegebietes (§ 9 BauNVO) oder Sondergebietes (§ 11 Bau NVO) liegt.

#### 8 6

# Eckgrundstücke und durchlaufende Grundstücke

Für Grundstücke, die von mehr als einer Anlage erschlossen sind, wird die Grundstücksfläche bei der Ermittlung des Beitrages mit 2/3 angesetzt.

Dies gilt auch für Grundstücke, die zu einer Verkehrsanlage nach dieser Satzung Zufahrt oder Zugang nehmen und zusätzlich durch eine Erschließungsanlage erschlossen werden, für die Erschließungsbeiträge nach dem Baugesetzbuch oder Straßenausbaubeiträge nach dem KAG erhoben worden oder zu erheben sind.

Diese Regelung gilt nicht für Grundstücke, die zwischen zwei Verkehrsanlagen liegen, deren kürzester Abstand weniger als 50 m beträgt.

#### Vorausleistungen und Ablösung

- (1) Sobald mit der Durchführung der Maßnahme begonnen worden ist, kann die Stadt angemessene Vorausleistungen, höchstens jedoch bis zur Höhe des voraussichtlichen Beitrages, erheben.
- (2) Der Beitrag kann auch durch öffentlich-rechtlichen Vertrag abgelöst werden. Der Ablösebetrag richtet sich nach der voraussichtlichen Höhe des nach Maßgabe dieser Satzung zu ermittelnden Straßenausbaubeitrags. Ein Anspruch auf Abschluss eines Ablösevertrages besteht nicht.

§ 8

### Beitragspflichtige

- (1) Beitragspflichtig ist derjenige, der im Zeitpunkt der Bekanntgabe des Beitragsbescheides Eigentümer des Grundstücks ist.
- (2) Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so tritt an die Stelle des Eigentümers der Erbbauberechtigte.
- (3) Besteht für das Grundstück ein Nutzungsrecht, so tritt der Nutzer an die Stelle des Eigentümers. Nutzer im Sinne dieser Regelung sind die in § 9 des Sachenrechtsbereinigungsgesetzes vom 21. September 1994 (BGBI. I S. 2457) genannten natürlichen und juristischen Personen des privaten und öffentlichen Rechts. Die Beitragspflicht dieses Personenkreises entsteht nur, wenn zum Zeitpunkt des Erlasses des Beitragsbescheides das Wahlrecht über die Bestellung eines Erbbaurechts oder den Ankauf des Grundstücks gemäß §§ 15 und 16 des Sachenrechtsbereinigungsgesetzes bereits ausgeübt und gegen den Anspruch des Nutzers keine der nach dem Sachenrechtsbereinigungsgesetz statthaften Einreden und Einwendungen geltend

gemacht worden sind; andernfalls bleibt die Beitragspflicht des Grundstückseigentümers unberührt.

- (4) Mehrere Eigentümer, Erbbauberechtigte und Nutzer haften jeweils als Gesamtschuldner.
- (5) Grundstückseigentümer, Erbbauberechtigte und Nutzer sind verpflichtet, alle für die Veranlagung erforderlichen Angaben wahrheitsgemäß und unverzüglich nach Aufforderung durch die Stadt zu erteilen und nachzuweisen. Sie haben bei örtlichen Feststellungen der Stadt die notwendige Unterstützung zu gewähren.

## § 9 Fälligkeit

- (1) Der Beitrag wird einen Monat nach Bekanntgabe des Beitragsbescheides fällig.
- (2) Die Vorausleistung (§ 8 Abs. 1) wird einen Monat nach Bekanntgabe des Vorausleistungsbescheides fällig.
- (3) Die Fälligkeit des Ablösebetrages (§ 10 Abs.2) richtet sich nach den Vereinbarungen in den sie begründeten öffentlichrechtlichen Verträgen. Sie sollen sich an der in Abs.1 bestimmten Fälligkeit orientieren.

# § 10

# Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit dem Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Elsterwerda, den 26.09.2008

Dieter Herrchen Bürgermeister

# Bekanntmachungsanordnung

Ich ordne die Bekanntmachung der am 25.09.2008 beschlossenen Einzelsatzung über die Erhebung von Beiträgen nach § 8 KAG für straßenbauliche Maßnahmen der Stadt Elsterwerda für die Verbesserung der Straßenbeleuchtung in den Sommerwegen an der Dresdener Straße in der Tageszeitung "ELBE-ELSTER-RUNDSCHAU" Bad Liebenwerda Elsterwerda, LOKAL-RUNDSCHAU an.

Elsterwerda, den 26.09,2008

#### Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit dem Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Elsterwerda, den 26.09.2008

Bürgermeister

#### Hinweis auf § 5 Absatz 4 GO

Ist die vorstehende Satzung unter Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften, die in der Gemeindeordnung enthalten oder aufgrund der Gemeindeordnung erlassen worden sind zustande gekommen, so ist diese Verletzung unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit der öffentlichen Bekanntmachung der Satzung gegenüber der Stadt Elsterwerda unter Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, die den Mangel ergibt, geltend gemacht worden ist.

Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Genehmigung oder die öffentliche Bekanntmachung verletzt worden sind.

Dieter Herrchen Bürgermeister

Redaktioneller Hinweis:
Die Satzung wurde am 25.09.2008 beschlossen und am 01.10.2008 in der Tageszeitung "ELBE-ELSTER-RUNDSCHAU" öffentlich bekannt gemacht.